

107 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G. P.).

Diese Maßnahme tritt nicht früher in Kraft, als sie nicht die Genehmigung des Alliierten Rates erhalten hat.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1946 zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Bergrechtsbestimmungen im Burgenland.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Auf dem Gebiete des Bergwesens gelten im Burgenland dieselben Bestimmungen wie im übrigen Österreich.

§ 2. Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes verlieren alle Bestimmungen, die mit dem § 1 dieses Bundesgesetzes in Widerspruch stehen, ihre Gültigkeit.

§ 3. Die von Grundbesitzern (Gemeinden) abgeschlossenen Verträge, mit welchen einem Bergbauunternehmer das Recht zur Gewinnung von Kohle innerhalb verliehener Grubenfelder eingeräumt wurde, bleiben durch dieses Bundesgesetz unberührt, diese Grubenfelder mögen auf den Namen der Grundbesitzer (Gemeinden) oder des Bergbauunternehmers eingetragen sein.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sollen jene Maßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, die Rechtseinheit auf dem Gebiete des Bergrechts im gesamten Gebiet der Republik Österreich einschließlich Burgenland sicherzustellen. Die österreichische Rechtsordnung soll dadurch eine weitere Vereinfachung und Vereinheitlichung erfahren.

Zu § 1:

Als die Eingliederung des vormals ungarischen Burgenlandes im Jahre 1921 erfolgte, wurde im § 6 des hiezu ergangenen Bundesverfassungsgesetzes vom 25. Jänner 1921, B. G. Bl. Nr. 85, bestimmt, daß das bisherige Recht im Burgenland weiterhin aufrecht zu bleiben hat. Es ist hiezu festzustellen, daß auf dem Gebiete des Bergrechts der Rechtszustand im Burgenland damals im wesentlichen derselbe war wie im übrigen Österreich. Soweit Abweichungsbestimmungen bestanden und von Wichtigkeit waren, wurden sie einer besonderen Regelung zugeführt und

entsprechende Rechtsvorschriften — meistens durch Ausdehnung der österreichischen Vorschriften auf das Burgenland — erlassen. Bei dem großen Umfang der gegenständlichen Rechtsmaterie besteht aber immerhin noch die Möglichkeit, daß in einem gegebenen Rechtsfalle auf eine ungarische Bestimmung Bezug genommen wird, die bisher formell nicht außer Kraft gesetzt wurde. Die Beibehaltung dieses Zustandes empfiehlt sich nicht, da er die gegenwärtige Rechtslage erschwert und unübersichtlich macht. Durch eine generelle Klausel, welche die Ausdehnung aller bergrechtlichen Vorschriften in Österreich auf das Burgenland vorsieht, soll nun diese Frage endgültig geklärt werden.

Zu § 2:

In Durchführung des § 1 verlieren im Burgenland alle Bestimmungen, die irgendwie mit den angeführten Rechtsvorschriften in Widerspruch stehen, ihre Gültigkeit. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Verordnung vom 21. März

2

1922, betreffend die Aufsuchung und Gewinnung von Kohle im Burgenland, B. G. Bl. Nr. 162, die in Abweichung von den übrigen österreichischen Bergrechtsbestimmungen den Grundbesitzern, unter deren Grund Kohle gewonnen wird, das Recht gibt, von den Bergbaubesitzern einen Förderzins von 1,5 v. H. des Verkaufswertes zu verlangen. Unter diese Bestimmung fällt derzeit nur ein einziger Bergbau, der einigermaßen von Bedeutung ist und der der Tauchener Kohlenindustrie A. G. gehört. Die Kohle ist von minderer Qualität und war früher nur schwer abzusetzen. Die Unternehmung konnte ihren Betrieb nur mit Mühe aufrecht erhalten und stand wiederholt vor dem Zusammenbruch. Mehrmals war sie gezwungen, staatliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Ist schon deshalb aus wirtschaftlichen Gründen die Einhebung eines Förderzinses nicht mehr vertretbar, so ist überdies noch zu berücksichtigen, daß seit 1930 den Grundbesitzern zufolge einer getroffenen Vereinbarung nur mehr 0,33 RM. für 10 Tonnen Kohle entrichtet und seit 1938 der Förderzins weder von den Grundbesitzern verlangt noch von den Bergwerksbesitzern bezahlt wurde. Mit der Aufhebung der vorstehenden Bestimmung

würde demnach lediglich ein Zustand legalisiert, der schon seit geraumer Zeit besteht und mit dem sich auch die Grundbesitzer anscheinend bereits abgefunden haben. Außerdem ist zur Begründung noch anzuführen, daß das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, die Einhebung eines Förderzinses für Kohle nicht kennt, sondern sie vielmehr dem Bergregal (§ 3 a. B. G.) unterstellt, wodurch ihre Aufsuchung und Gewinnung zur Gänze dem Verfügungsrecht des Grundbesitzers entzogen wird.

Zu § 3:

Die Gewinnung von Kohle auf Grund von Privatverträgen wird durch das vorstehende Gesetz nicht berührt und die Verträge hierüber sollen auch weiterhin bestehen bleiben. Diese Verträge waren bereits durch § 2 der Verordnung vom 21. März 1922, B. G. Bl. Nr. 162, besonders geschützt.

Nach Rechtskraft dieses Gesetzes sind die Rechtsverhältnisse des Burgenlandes auf dem Gebiete der Bergwesensverwaltung vollständig an die bestehenden Bestimmungen im übrigen Österreich angeglichen.